

BGE 25 II 191

Bundesgericht (BGE), 1899-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_25_II_191

FR: ATF 25 II 191

IT: DTF 25 II 191

Volltext

26. Urteil vom 18. Februar 1899 in Sachen Konkursmasse Festner gegen Festner. Frist zur Berufung an das Bundesgericht in Kollokationsstreitigkeiten. Art. 250 Abs. 4 Betr.-Ges., Art. 65 Abs. 2 Org.-Ges. A. Die Klägerin meldete in dem im Jahre 1897 ausgebrochenen Konkurse ihres Ehemannes Hannibal Festner eine Weibergutsforderung im Betrage von 38,500 Fr. an, wofür sie das gesetzliche Privilegium gemäß Art. 219 Schuldbetr. u. Konk. Ges. beanspruchte. Außerdem sprach sie eine Anzahl Fahrhabegegenstände des Aktivtats als ihr Eigentum an. Das Konkursamt anerkannte die angemeldete Weibergutsforderung im Betrage von 20,000 Fr., bestritt jedoch die Mehrforderung samt dem beanspruchten Privilegium (für die ganze Forderung), sowie auch die Fahrhabevindikation. Durch Urteil vom 4. Oktober 1898 hieß der Einzelrichter des Bezirksgerichtes Winterthur die Weibergutsforderung im Betrage von weitem 7000 Fr. (außer den anerkannten 20,000 Fr.) gut, ebenso die Vindikation bezüglich der Mehrzahl der angesprochenen Gegenstände, die weitem Ansprüche der Klägerin, insbesondere auch bezüglich des Weibergutsprivilegiums, wurden dagegen abgewiesen. B. Auf den von der Klägerin hiegegen ergriffenen Rekurs, der die Anträge enthielt, es sei der Klägerin das gesetzliche Privilegium für den gutgeheißenen Betrag ihrer Weibergutsforderung (27,000 Fr.) zuzusprechen und überdies ihre Vindikation bezüglich einiger (näher bezeichneten) weiteren Fahrhabegegenstände nach Abnahme der anerbötenen Beweise gutzuheißten, hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich unterm 31. Dezember 1898 erkannt: Der Klägerin werde das gesetzliche Vorzugsrecht im Sinne des Art. 219 Schuldbetr.= u. Konk.=Ges. (IV. Klasse) für die Hälfte ihrer Weibergutsforderung von 27,000 Fr. zugesprochen; im übrigen werde der Rekurs abgewiesen. Dieses Erkenntnis ist dem Konkursamt Wülflingen laut Empfangschein am 28. Januar 1899 zugestellt worden.

C. Mit Eingabe vom 6. Februar 1899 erklärt nun das Konkursamt Wülflingen namens der Beklagten gegen das Erkenntnis der Appellationskammer die Berufung an das Bundesgericht, mit den Anträgen: 1. Daß der Klägerin ein Privilegium im Sinne von Art. 219 Abs. 4 (IV. Klasse) Schuldbetr.= und Konk.=Ges. für die gerichtlich gutgeheißene Forderung von 27,000 Fr. nicht zugesprochen, 2. eventuell, daß der Klägerin ein Vorzugsrecht bloß für die Hälfte von 7000 Fr. gutgeheißten werde. in Erwägung: Daß es sich im vorliegenden Falle um eine Kollokationsstreitigkeit im Sinne des Art. 250 Bundesges. betr. Schuldbetr. u. Konk. handelt; daß derartige Prozesse nach Abs. 4 des citierten Artikels im beschleunigten Verfahren zu führen sind; daß nach Art. 65 Abs. 2 Org.=Ges. die Frist zur Berufung an das Bundesgericht im beschleunigten Verfahren nur fünf Tage von der schriftlichen Mitteilung des Urteils an beträgt; daß die Berufungsfrist sonach in casu, da die Mitteilung an das Konkursamt Wülflingen am 28. Januar 1899 erfolgte, am 2. Februar 1899 ablief daß die am 6. Februar 1899 eingelegte Berufung daher als verspätet erscheint; erkannt: Auf die Berufung wird nicht eingetreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.